

**Aktualisierung, Stand 07/2016**

Die GA wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet. In ihr sind weitere detaillierte Informationen, die über den Einzelfall hinausgehen, enthalten. Die Informationen sind über die eingefügten Links zu erreichen.

Das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG) sieht mit § 151 Abs. 3 Nr. 3 vor, dass für Zeiten einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2) die erzielte Ausbildungsvergütung bzw. wenn eine Ausbildungsvergütung nicht vereinbart war, der Bedarfsbetrag nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 letzter Teilsatz als Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist.

Die Neuregelung gilt für Ansprüche, deren Stammrecht erstmals ab dem 01.08.2016 entsteht (§ 444a Abs. 3).

Eine Unterstützung durch ELBA-BM ist voraussichtlich mit der Programmversion P63 (November 2016) vorgesehen.

Zur Erläuterung der Bemessungsgrundlage steht eine BK-Vorlage (3s151-1 SGB III) bereit.

Ein klarstellender Hinweis zum erzielten Arbeitsentgelt bei Zahlungsunfähigkeit wurde aufgenommen.

- Gesetzestext

- GA 151.1

- GA 151.3.5

- GA 151.5

- GA 151.6

**Gesetzestext****§ 151 - Bemessungsentgelt**

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die die oder der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätten; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

3. für Zeiten einer Berufsausbildung, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt wurde (§ 25 Absatz 1 Satz 2), die erzielte Ausbildungsvergütung; wurde eine Ausbildungsvergütung nicht erzielt, der Betrag, der nach § 123 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz als Bedarf zugrunde zu legen ist.

(4) Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist die oder der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die die oder der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 145 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 152, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

## § 419 - Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

...

(7) Bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts ist § 151 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der oder des Arbeitslosen auf Grund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. Januar 2008 geschlossen oder wirksam geworden ist, vermindert war, als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht. Satz 1 gilt für Zeiten bis zum 31. März 2012.

### § 444a

#### Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung

(1) ...

(2) ...

(3) § 151 Absatz 3 Nummer 3 in der Fassung vom 01.08.2016 ist nur für Ansprüche auf Arbeitslosengeld anzuwenden, die nach dem 31.07.2016 entstanden sind.

### § 10 AltTZG - Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeitarbeit (§ 2) geleistet hat und für den der Arbeitgeber Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhöht sich das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, ist von dem Tage an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, das Bemessungsentgelt maßgebend, das ohne die Erhöhung nach Satz 1 zugrunde zu legen gewesen wäre. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte.

.....

**Inhalt**

<b>Aktualisierung, Stand 07/2016</b> .....	1
Gesetzestext.....	2
§ 151 - Bemessungsentgelt.....	2
§ 419 - Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland.....	3
<b>§ 444a</b> .....	3
<b>Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung</b> .....	3
§ 10 AltTZG - Soziale Sicherung des Arbeitnehmers.....	3
Inhalt.....	4
Geschäftsanweisungen.....	5
151.1 Arbeitsentgelt.....	5
151.2 Außer Betracht bleibende Arbeitsentgelte.....	6
151.3 Zuzuordnendes Arbeitsentgelt.....	6
151.3.1 Kurzarbeit.....	6
151.3.2 Wertguthaben.....	6
151.3.3 Altersteilzeit.....	6
151.3.4 Beschäftigungssicherung.....	7
151.3.5 Berufsausbildung.....	7
151.3.6 Weitere besondere Personengruppen.....	7
151.4 Bestandsschutz.....	8
151.5 Verminderung des Bemessungsentgelts.....	8
151.6 Verfahren.....	9

## Geschäftsanweisungen

### 151.1 Arbeitsentgelt

(1) Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist bis zur Beitragsbemessungsgrenze heranzuziehen. Die Bemessung des beitragspflichtigen Anteils von Einmalzahlungen (§ 23a Abs. 3 bis 5 SGB IV -„anteilige Beitragsbemessungsgrenze“) wird von ELBA-BM unterstützt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass von dem bescheinigten Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsbescheinigung) Beiträge erhoben worden sind.

(2) Der Bemessung des Alg ist

- das beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis / **der außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 25 Abs. 1 Satz 2** vollständig abgerechnete und (ggf. später) zugeflossene bzw. nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossene oder/und
- das nach dem Ausscheiden in nachträglicher Vertragserfüllung abgerechnet und ausgezahlte

beitragspflichtige Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) zugrunde zu legen (kombiniertes Anspruchs- und Zuflussprinzip). Der unterbliebene Zufluss des Arbeitsentgelts muss allein auf der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beruhen.

Die Beweislast des nachträglichen Zuflusses trägt der Arbeitslose. Bereits vorgenommene Bemessungen sind aufgrund nachträglichen Zuflusses nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X i. V. m. § 330 Abs. 3 zu korrigieren; insoweit haben sich die Verhältnisse ab Anspruchsbeginn verändert.

#### Weitere Informationen

(3) Einmalzahlungen sind in dem Entgeltabrechnungszeitraum zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden. Es kommt nicht auf den Zeitraum an, in dem sie erarbeitet werden.

(4) Sobald Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Einmalzahlungen sowohl unter Ziffer 7 als auch Ziffer 8.1 der Arbeitsbescheinigung aufgeführt wurden, ist der Sachverhalt zu klären.

(5) Unberücksichtigt bleibt Arbeitsentgelt, das aufgrund nachträglicher Vertragsänderung nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis erzielt ist.

(6) Eine nachträgliche Vertragserfüllung liegt vor, wenn dem Arbeitslosen das Arbeitsentgelt bereits beim Ausscheiden zugestanden hat.

(7) Eine nachträgliche Vertragsänderung liegt vor, wenn eine Nachzahlung nicht auf dem bisherigen Arbeitsvertrag beruht.

(8) Das kalendertägliche Bemessungsentgelt wird nach folgender Formel ermittelt:

Summe der Arbeitsentgelte im Bemessungszeitraum  
mit Arbeitsentgelt belegte Kalendertage.

Das Ergebnis ist gem. § 338 Abs. 2 zu runden.

Bei parallelen Beschäftigungen wird der Kalendertag nur einmal gezählt.

#### [Weitere Informationen](#)

Umfasst ein Entgeltabrechnungszeitraum Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (z. B. unbezahlter Urlaub), bleiben diese vollständig unberücksichtigt. Dies gilt nicht bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2) bei der keine Ausbildungsvergütung vereinbart war. Bescheinigte Unterbrechungszeiten sind hingegen zu berücksichtigen.

### **151.2 Außer Betracht bleibende Arbeitsentgelte**

Außer Betracht bleiben z. B.

- Urlaubsabgeltungen und Entlassungsentschädigungen,
- Arbeitsentgelterhöhungen aus Anlass der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne sachlichen Grund,
- Arbeitsentgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- Arbeitsentgelt unter Aufhebung von Lohnverzicht im Einzelfall wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. aufgrund Betriebsvereinbarungen zur Beschäftigungssicherung),
- nicht zweckgebunden verwendetes Wertguthaben.

### **151.3 Zuzuordnendes Arbeitsentgelt**

#### **151.3.1 Kurzarbeit**

Von der Regelung des § 151 Abs. 3 Nr. 1 werden alle Formen von Kurzarbeitergeld erfasst. Dies gilt auch für den Bezug vertraglich vereinbarter Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kug.

#### **151.3.2 Wertguthaben**

(1) Verbrauchte Wertguthaben (§ 7b SGB IV) sind in der versicherungspflichtig bescheinigten Höhe zu berücksichtigen.

(2) Für Zeiten, in denen Wertguthaben angespart wurde, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitslose ohne die Wertguthabenvereinbarung erzielt hätte. Damit werden Nachteile für Arbeitslose im Ansparzeitraum vermieden.

(3) § 151 Abs. 3 Nr. 2 ist für Zeiten nach dem Familienpflegezeitgesetz nicht anzuwenden.

#### [Weitere Informationen](#)

#### **151.3.3 Altersteilzeit**

(1) Ist im Bemessungszeitraum Altersteilzeitarbeit mit Aufstockungsleistungen enthalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG), erhöht sich das Bemessungsentgelt auf das fiktive Bemessungsentgelt ohne Altersteilzeitarbeit (§ 10 Abs. 1 AltTZG), wenn das günstiger ist. Die Vergünstigung entfällt, sobald der Arbeitslose eine Rente wegen Alters beziehen könnte.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegen Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Arbeitgebers ist Alg für die (Rest-) Dauer der ursprünglich vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AltTZG zu zahlen. Für die Zeit danach entfällt die Begünstigung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 AltTZG und es ist ein Änderungsbescheid zu setzen.

#### [Weitere Informationen](#)

### **151.3.4 Beschäftigungssicherung**

Lohnabrechnungszeiträume mit Zeiten einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung sind bis 31.03.2012 zu berücksichtigen (§ 419 Abs. 7).

### **151.3.5 Berufsausbildung**

(1) Für Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1) ist das erzielte, beitragspflichtige Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) zugrunde zu legen.

(2) Zeiten einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2) stehen den Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung gleich. Als Arbeitsentgelt ist daher ebenso die erzielte Ausbildungsvergütung maßgeblich.

War bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung eine Ausbildungsvergütung nicht vereinbart (z. B. in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation), ist als monatliches Arbeitsentgelt der Bedarfsbetrag nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 letzter Teilsatz wie folgt zu Grunde zu legen:

- 397,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume bis 31.07.2016
- 425,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2016

War die Arbeitszeit im Bemessungszeitraum eingeschränkt, ist der Bedarfsbetrag entsprechend zu reduzieren.

Als erzielt gilt nur der gesetzlich festgelegte Bedarfsbetrag. Etwaige Leistungen des Trägers der außerbetrieblichen Einrichtung (z. B. Sonderzahlungen) erhöhen diesen Betrag nicht.

### **151.3.6 Weitere besondere Personengruppen**

(1) Bei Beschäftigten im Jugend- und Bundesfreiwilligendienst ist als Bemessungsentgelt das Entgelt aus diesem Dienst zugrunde zu legen, wenn sie nicht unmittelbar zuvor versicherungspflichtig waren.

(2) Bei Beschäftigungen in der Gleitzone ist das erzielte (beitragspflichtige) Arbeitsentgelt und nicht das gem. § 344 Abs. 4 geminderte Entgelt zu berücksichtigen.

(3) Für Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 25 Abs. 1) in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder Blindenwerkstätte ist der Bemessung das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch zwanzig Prozent der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde zu legen (§ 344 Abs. 3).

(4) Für Seeleute richtet sich das Arbeitsentgelt (Durchschnittsheuer) nach der Beitragsübersicht der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 344 Abs. 1).

(5) Für Zeiten der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 SGB V), ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer ohne die wiedereingliederungsbedingte Arbeitszeitreduzierung erzielt hätte.

#### 151.4 Bestandsschutz

(1) Die Frist beginnt am Tag vor der Entstehung des Anspruchs und läuft kalendermäßig ab. Mindestens ein Tag der Frist muss mit tatsächlichem Bezug der Leistung (ohne Aufhebung der Bewilligung nach den §§ 45, 48 SGB X) belegt sein; im Übrigen kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit des Bezuges an.

(2) Die Entscheidung, ob das Vergleichsbemessungsentgelt (§ 151 Abs. 4) maßgebend ist, geht der Verminderung nach § 151 Abs. 5 voraus und bleibt für die Dauer des Anspruchs maßgebend.

Vergleichsbemessungsentgelt ist auch bei mehrfachem Leistungsbezug stets das Bemessungsentgelt, das dem Alg-Bezug nach §§ 137, 144 zuletzt zugrunde lag. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a SVG bleibt bei der Prüfung nach § 151 Abs. 4 außer Betracht.

(3) Das Entgelt genießt nur Bestandsschutz, soweit es rechtmäßig der Bewilligung zu Grunde gelegt worden wäre.

(4) Die Bestandsschutzregelung hindert nicht die Anwendung des § 150 Abs. 3 Nr. 2 (Erweiterung des Bemessungsrahmens auf 2 Jahre). Ggf. ist nach dem Günstigkeitsprinzip zu verfahren.

#### 151.5 Verminderung des Bemessungsentgelts

(1) Beruht eine Einschränkung der Arbeitszeit allein auf einer Minderung der Leistungsfähigkeit (§ 145 Abs. 1), so ist das Alg nach einem ungekürzten Entgelt zu bemessen. Zusätzliche Einschränkungen sind jedoch zu berücksichtigen. Bei einem als Zeitkorridor festgestellten Leistungsvermögen ist von der höchsten Zahl von Arbeitsstunden auszugehen. Bei einem Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden täglich sind 30 Stunden bei einer 5-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Zu Besonderheiten bei der Bemessung von Leistungen nach § 145 siehe GA § 145.

(2) Ist die Arbeitszeit eingeschränkt, weil Beschäftigungen mit einer längeren Arbeitszeit mit einer Gefährdung für die Gesundheit der werdenden Mutter oder des ungeborenen Kindes verbunden wären und wurde eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigungsverbot) ausgestellt, ist § 151 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum sind alle **gen Beschäftigungen/Versicherungszeiten nach § 25 Abs. 1 Satz 2 (außerbetriebliche Berufsausbildung)** mit einer Arbeitszeit zu belegen und mit ihrem auf den Bemessungszeitraum entfallenden Anteil zu berücksichtigen (gewogener Durchschnitt).

#### [Weitere Informationen](#)

(4) Das Bemessungsentgelt mindert sich im Verhältnis der Arbeitsstunden, die der Arbeitslose leisten kann (§ 138 Abs. 5) oder zu leisten bereit ist

(§ 139 Abs. 4), zur durchschnittlichen Arbeitszeit im Bemessungszeitraum. Ist im Rahmen von Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung (§ 419 Abs. 7) oder bei Wertguthaben (§ 7 ff SGB IV) die Arbeitszeit abgesenkt, ist für die Bemessung von der vorher geleisteten höheren Arbeitszeit auszugehen.

(5) Herabmessungen aufgrund eines Gutachtens des Arztes der Agentur sind für die Zeit ab Eröffnung des Gutachtens vorzunehmen.

(6) Vor der Verminderung ist festzustellen, ob das Vergleichsbemessungsentgelt (§ 151 Abs. 4) maßgebend ist. Die Bestandsschutzregelung ist in Fällen der eingeschränkten wöchentlichen Arbeitszeit § 151 Abs. 5 auch auf das Bemessungsentgelt der Vorbezugsleistung anzuwenden.

#### Weitere Informationen

(7) Die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Bundes beträgt 39 Stunden.

### **151.6 Verfahren**

(1) Die Angaben zur Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung werden unter Ziffer 4 der Arbeitsbescheinigung erhoben. Mit der BEA-Arbeitsbescheinigung erfolgt die Abfrage über den vierstelligen Beitragsgruppenschlüssel. Die dritte Stelle gibt Auskunft über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (1 = voller Beitrag, 0 = kein Beitrag).

(2) Bei Nutzung des BEA-Verfahrens wird die Übernahme der elektronisch vorliegenden Daten in ELBA-BM zur Ermittlung des Bemessungsentgelts technisch unterstützt (BEA-Import).

(3) Für die Bemessung des Arbeitslosengeldes sind vor Eingabe in ELBA-BM die Einmalzahlungen und die Monatsentgelte zu addieren. Beim BEA-Import in ELBA-BM ist die Addition bereits erfolgt.

(5) Bei Leistungsansprüchen nach außerbetrieblicher Ausbildung, deren Stammrecht ab 01.08.2016 entsteht, ist bis zur Unterstützung in ELBA-BM das Arbeitsentgelt bzw. der als Arbeitsentgelt zu Grunde gelegte Bedarfbeitrag in der Registerkarte Entgelte unter „Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis- / Ausbildungsverhältnis“ einzutragen.

Zur Erläuterung der Bemessungsgrundlage steht eine BK-Vorlage (3s151-1) bereit.

(6) Die in BK hinterlegten Vordrucke sind zu verwenden.

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Erläuterung der Bemessungsgrundlage nach außerbetrieblicher Ausbildung	3s151-1